

RS OGH 2023/5/16 1Ob566/76; 2Ob48/84; 8Ob626/92; 7Ob233/03w; 2Ob300/03m; 1Ob216/15v; 2Ob91/23f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1976

Norm

ABGB §861

ABGB §869

1. ABGB § 861 heute
2. ABGB § 861 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 869 heute
2. ABGB § 869 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ob nur eine unverbindliche, jederzeit widerrufliche Vereinbarung, der nur die Bedeutung einer Regelung beiderseitiger Gefälligkeiten beizumessen wäre, vorliegt, hängt davon ab, ob den Parteien erkennbar das Bewusstsein fehlt, mit ihrer Vereinbarung Rechtsfolgen auszulösen.

Entscheidungstexte

- RS0013956">1 Ob 566/76
Entscheidungstext OGH 21.09.1976 1 Ob 566/76
Veröff: EvBl 1977/68 S 155
- RS0013956">2 Ob 48/84
Entscheidungstext OGH 21.05.1985 2 Ob 48/84
Auch; Beisatz: Für das Zustandekommen eines Vertrages ist erforderlich, dass auf Seiten der Parteien der übereinstimmende Geschäftswille vorhanden ist, durch ihre Willenserklärungen rechtliche Wirkungen auszulösen, die nötigenfalls durch behördlichen Zwang durchgesetzt werden können. (hier: gefälligkeitshalber durchgeführte Einkaufsfahrt). (T1)
- RS0013956">8 Ob 626/92
Entscheidungstext OGH 12.11.1992 8 Ob 626/92
Auch; Beis wie T1; Beisatz: eine Offerte ist nur dann zur Annahme geeignet, wenn auf Seiten des Offerenten der Wille vorhanden ist, durch die Willenserklärung rechtliche Wirkungen auszulösen, die nötigenfalls durch behördlichen Zwang durchgesetzt werden können. (T2)
- RS0013956">7 Ob 233/03w
Entscheidungstext OGH 03.12.2003 7 Ob 233/03w
Auch; Veröff: SZ 2003/155

- RS0013956">2 Ob 300/03m

Entscheidungstext OGH 26.02.2004 2 Ob 300/03m

Vgl; Beisatz: Ob aber durch Erklärungen oder ein sonstiges Verhalten ein Auftragsverhältnis zustande kommt oder nur eine Gefälligkeitshandlung ohne rechtliche Bindungen vorliegt, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt daher grundsätzlich in dem auch den Obersten Gerichtshof bindenden Tatsachenbereich. (T3)

Beisatz: Hier: Gefälligkeitsfahrt. (T4)

- RS0013956">1 Ob 216/15v

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 216/15v

Vgl auch

- RS0013956">2 Ob 91/23f

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.05.2023 2 Ob 91/23f

vgl; Beisatz wie T1; Beisatz wie T2

Beisatz: Unentgeltliche Betreuung eines Pferdes begründet ein Rechtsgeschäft, wenn keine unverbindliche, jederzeit widerrufliche Vereinbarung vorliegt. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0013956

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at